

nwb.de Shop Akademie Jobbörse Kanzleibörse Community Campus Blog **NWB Datenbank** Nachrichten

**nwb DATENBANK**

Zeitschriften   Verlauf

**Umsatzsteuer**  
» direkt digital

**Umsatzsteuer direkt digital**  
Heft 12/2014

**Letzte Ausgaben**

11/2014 10/2014 9/2014

**Ausgabe wählen**

2014 12

**Editorial**

- **Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens in Großbritannien**  
Aufsatz, Stephan Gerski, USt direkt digital 12/2014 S. 1 (NWB DokID: HAAA-67416)

**Umsatzsteuer national**

- **Abmahngebühren – steuerbares Entgelt oder Schadensersatz**  
Aufsatz, Dipl.-Finanzwirt Thomas Rennar, USt direkt digital 12/2014 S. 6 (NWB DokID: TAAA-67412)
- **Keine Steuerermäßigung für Übermachtung und Verpflegung bei steuerfreien Seminaren – oder doch?**  
Aufsatz, Dipl.-Jur., BScBA Matthias Trinks, USt direkt digital 12/2014 S. 9 (NWB DokID: DAAA-67413)
- **Umsatzsteuer kompakt**  
Aufsatz, USt direkt digital 12/2014 S. 13 (NWB DokID: XAAA-67415)
- **Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei (teil-)unternehmerisch verwendeten Fahrzeugen**  
Aufsatz, Michael Schäfer, USt direkt digital 12/2014 S. 10 (NWB DokID: NAAA-67414)
- **Vorsteuerausgleich bei Immobilien**  
Aufsatz, Regierungsdirektor Peter Mann, USt direkt digital 12/2014 S. 2 (NWB DokID: ZAAA-67410)

**Umsatzsteuer international**

100%

Alle Beiträge sind online in der NWB Datenbank jederzeit abrufbar. Auch mobil per Smartphone!

nwb.de Shop Jobbörse Kanzleibörse Community Campus Blog **NWB Datenbank** NWB Nachrichten | Meine Akten | Herr Mann Mustermann | Logout | Hilfe

**nwb** Suche in

Verlauf | Alle Produkte > Alle Themen > Steuerrecht > USt

Suchergebnis (6 Treffer)

Sortieren nach:  Suche speichern Benachrichtigung

**Berechnungsprogramme**  
Gesamtübersicht

<a href="#">Reiseleistungen nach § 25 UStG (MS-Excel)</a>	Arbeitshilfe
Berechnungsprogramm von Dipl.-Finanzwirt Karl-Hermann Eckert und Dipl.-Finanzwirt Ronny Sebast (NWB DokID: LAAAC-90886)	
<a href="#">Umsatzsteuer - Kfz-Eigenverbrauch (MS-Excel)</a>	Arbeitshilfe
Berechnungsprogramm von Maier & Partner Steuerberatungsgesellschaft (NWB DokID: XAAA-14407)	
<a href="#">Umsatzsteuerprüfung (§ 13 UStG und § 20 UStG)</a>	Arbeitshilfe
Berechnungsprogramm von Dipl.-Finanzwirt Karl-Hermann Eckert und Dipl.-Finanzwirt Ronny Sebast (NWB DokID: VAAA-90848)	
<a href="#">Vorsteuerabzug-Berichtigung § 15a UStG</a>	Arbeitshilfe
Berechnungsprogramm von Steuerberater u. Dipl.-Kfm. Hoiger Gemballa (NWB DokID: NAAA-42021)	
<a href="#">Vorsteuerausgleich bei Gebäuden (MS-Excel)</a>	Arbeitshilfe
Berechnungsprogramm von Dipl.-Finanzwirt Karl-Hermann Eckert und Dipl.-Finanzwirt Ronny Sebast (NWB DokID: OAAA-90872)	
<a href="#">Vorsteuerprüfung für SKR 03 und SKR 04</a>	Arbeitshilfe
Berechnungsprogramm von Dipl.-Finanzwirt Karl-Hermann Eckert und Dipl.-Finanzwirt Ronny Sebast (NWB DokID: LAAAC-76724)	

Dokumente pro Seite

Weitere Suche in...  
[Meine Produkte](#)  
[Alle Themen](#)  
[Alle Dokument-Typen](#)

100%

Viele nützliche Arbeitshilfen, zum Beispiel direkt einsetzbare Berechnungsprogramme.

nwb.de Shop Jobbörse Kanzenbörse Community Campus Blog NWB Datenbank NWR Nachrichten | Meine Aktien | Herr Manni Mustermann | Logout | Hilfe

Suche in Umsatzsteuer direkt digital

Umsatzsteuer-Anwendungsclass 2010...

10.2. Zuschüsse

10.3. Entgeltminderungen

10.4. Durchlaufende Posten

10.5. Bemessungsgrundlage beim Tausch und bei tauschähnlichen Umsätzen

10.6. Bemessungsgrundlage bei unentgeltlichen Wertabgaben

10.7. Mindestbemessungs (§ 10 Abs. 5 UStG)

10.8. Durchschnittsbeförder

Zu § 12 UStG

12.1. Steuersätze (§ 12 Abs. 1 und 2 UStG)

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 3 UStG

12.2. Vieh- und Pflanzenzucht (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 UStG)

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 4 UStG

12.3. Väterhaltung, Forderung der Tierzucht usw. (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 UStG)

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG

12.4. Umsätze der Zahntechniker und Zahnärzte (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG (§ 30 UStDV)

12.5. Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte, Museen usw. (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG)

12.6. Überlassung von Filmen und Filmvorführungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b UStG)

Zurück zur Tafeldecke Suche im Dokument Doppelsicht In Akte ablegen Benachrichtigung Drucken Exportieren Weiterführende Links

Kapitel 10.2

USTAE 10.2. (Zu § 10 UStG (§ 25 UStDV))

Zu § 10 UStG (§ 25 UStDV) [VZ: andere Version wählen](#)

10.2. Zuschüsse

Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Zahlungen unter den Bezeichnungen „Zuschuss, Zuwendung, Beihilfe, Prämie, Ausgleichsbetrag u. Ä.“ (Zuschüsse) können entweder

1. Entgelt für eine Leistung an den Zuschussgeber (Zahlenden);
2. (zusätzliches) Entgelt eines Dritten oder
3. echter Zuschuss

sein. <sup>2</sup>Der Zahlende ist Leistungsempfänger, wenn er für seine Zahlung eine Leistung vom Zahlungsempfänger erhält. <sup>3</sup>Der Zahlende kann ein Dritter sein (§ 10 Abs. 1 Satz 3 UStG), der selbst nicht Leistungsempfänger ist.

Zuschüsse als Entgelt für Leistungen an den Zahlenden

(2) <sup>1</sup>Zuschüsse sind Entgelt für eine Leistung an den Zahlenden,

1. wenn ein Leistungsaustauschverhältnis zwischen dem leistenden Unternehmer (Zahlungsempfänger) und dem Zahlenden besteht (vgl. dazu Abschnitte 1.1 bis 1.6);
2. wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem Zuschuss besteht, d. h. wenn der Zahlungsempfänger seine Leistung – insbesondere bei gegenseitigen Verträgen – erkennbar um der Gegenleistung willen erbringt;
3. wenn der Zahlende einen Gegenstand oder einen sonstigen Vorteil erhält, auf Grund dessen er als Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung angesehen werden kann;
4. wenn (beim Zahlenden oder am Ende der Verbraucherkette) ein Verbrauch im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuerrechts vorliegt.

<sup>2</sup>Ob die Leistung des Zahlungsempfängers derart mit der Zahlung verknüpft ist, dass sie sich auf den Erhalt einer Gegenleistung (Zahlung) richtet, ergibt sich aus den Vereinbarungen des Zahlungsempfängers mit dem Zahlenden, z. B. den zu Grunde liegenden Verträgen oder den Vergaberichtlinien (vgl. BFH-Urteil vom 13. 11. 1997, V R 11/97, BStBl 1998 II S. 169). <sup>3</sup>Die Zwecke, die der Zahlende mit den Zahlungen verfolgt, können allenfalls Aufschlüsse darüber geben, ob der erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Zahlung vorliegt. <sup>4</sup>Die Annahme eines Leistungsaustauschs setzt weder auf der Seite des Zahlenden noch auf der Seite des Zahlungsempfängers rechtlich durchsetzbare Ansprüche voraus (vgl. BFH-Urteile vom 23. 2. 1989, V R 141/84, BStBl 1984 II S. 638 und vom 9. 10. 2003, V R 51/02, BStBl 2004 II S. 322). <sup>5</sup>Zuwendungen im Rahmen von Vertragsnaturschutzmaßnahmen, die für die Bearbeitung von Flächen des Zuwendungsgebers erfolgen, werden im Rahmen eines Leistungsaustauschs, sobald die Zusammenfassungen für einzelne Flächen des Land- und Forstwirte, dient im Allgemeinen ein

Wenning, Umsatzsteuerliche Behandlung von Zuschüssen, infoCenter

Vanheiden, Bemessungsgrundlage, infoCenter

Ehber, Leistungsaustausch, infoCenter

100%

In der NWB Datenbank besonders schnell und zuverlässig recherchierbar.

- die Identifizierung der Waren (Aufzeichnung und Prüfung von Geräteidentifikationsnummern).

Führt der Unternehmer diese Maßnahmen nicht aus, so kann dies ein Indiz dafür sein, dass er mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt war, der in einen Umsatzsteuerbetrug oder einen sonstigen Betrug einbezogen war (vgl. [BMF-Schreiben vom 1. 4. 2009](#), BStBl I S. 525).

Folglich wird seitens der Finanzverwaltung nur in Ausnahmefällen und nach Prüfung des konkreten Einzelfalles ein Vorsteuerabzug in derartigen Zweifelsfällen in Betracht kommen. Dies wird durch die Ergänzung des Abschn. 3.1. Abs. 2 des UStAE klar gestellt.

## FAZIT

Das BMF setzt die höchstrichterliche Rechtsprechung damit zwar um, will sie aber nur in Ausnahmefällen angewandt wissen. Im Regelfall soll der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer in streitigen Zweifelsfällen auch den Nachweis erbringen müssen, dass er nicht mit „Wissen“ oder „Wissen können“ in die betrügerischen Machenschaften involviert war.

Den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer sind daher angehalten, sich über ihre Lieferer und Kunden zu informieren (know your supplier; know your customer) und alle Maßnahmen zu ergreifen, um nicht an einem Umsatz beteiligt zu sein, der in einen Umsatzsteuerbetrug oder einen sonstigen Betrug einbezogen ist. Compliance- und Organisationsstrukturen sowie interne Sensibilisierungsmaßnahmen sind daher äußerst sinnvoll und empfehlenswert.

Aufgrund der aktuellen EuGH-Rechtsprechung ist allerdings fraglich, ob einige Aussagen im BMF-Schreiben bereits über-

holt sind. Nach der Entscheidung des [EuGH, Urteil vom 13. 2. 2014 - Rs. C-18/13](#), Maks Pen EOOD (und unter Bezug auf die EuGH-Verfahren in den Rs. C-643/11, LVK-56 EOOD und C-642/11, Stroy trans EOOD) obliegt der Nachweis „dolosen“ Verhaltens der Finanzverwaltung. Nach Auffassung des EuGH hat die Verwaltung anhand objektiver Gesichtspunkte und ohne dass vom Rechnungsempfänger Nachprüfungen verlangt werden, die ihm nicht obliegen, nachzuweisen, dass der Rechnungsempfänger wusste oder wissen musste, dass der Umsatz in einen Steuerbetrug einbezogen war. Ähnlich entschied das [FG Münster \(Beschluss vom 12. 12. 2013 - 5 V 1934/13 U\)](#), indem es dem den Vorsteuerabzug begehrenden Unternehmer nicht auferlegte, sich über das Erklärungs- und Abführungsverhalten des Lieferers zu vergewissern und generell die Feststellungslast für betrügerisches Handeln dem Finanzamt zuwies.

In diesem Sinne mag das BMF-Schreiben vom 7. 2. 2014 bereits durch die Rechtsprechung einem beschränkten Wirkungsgrad unterliegen. Gleichwohl besteht für Unternehmen zunehmend die Notwendigkeit, sich über die Existenz der Zulieferer und Kunden sowie Wareneingänge und -ausgänge systematisch und dokumentiert zu vergewissern. Im Streitfall ist allerdings die o. g. Rechtsprechung dienlich.

## AUTOR



Dr. Carsten Höink, Rechtsanwalt/Steuerberater, Dipl. Finanzwirt (FH), ist Geschäftsführer der AWB Steuerberatungsgesellschaft mbH mit Sitz in Münster und der AWB Wolfgang & Harksen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Münster/München. Dr. Höink ist Autor und Dozent zu vorwiegend praktischen Fragestellungen des Umsatzsteuerrechts, Gastdozent an der Bundesfinanzakademie und Lehrbeauftragter an der Westf. Wilhelms-Universität Münster.

Praxis-Hinweise zeigen Ihnen, worauf Sie besonders achten sollten.